

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
Unter dem Namen "Förderverein der Grundschule Dedensen" haben Förderer der Grundschule Dedensen zu einem Verein zusammengeschlossen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 4495 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Dedensen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Zweck**
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Dedensen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Grundschule Dedensen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mitgliedschaft**
Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
Die Mitgliedschaft erlischt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss aus einem wichtigen Grund oder Tod. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand ausgesprochen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder Interesse des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkam.
Gegen den Beschluss, der schriftlich dem Auszuschließenden mitgeteilt werden muss, ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Im Falle des Austritts bzw. Ausschlusses sind Auseinandersetzungsansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.
- § 4 Beiträge**
Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe und Fälligkeit.
- § 5 Organe**
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
- § 6 Die Mitgliederversammlung**
Sie wird einmal im Jahr einberufen.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
Der Versammlungsleiter bestimmt für die Versammlung einen Protokollführer.
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmachten vertreten lassen.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung können Gäste zulassen.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich Kassenbericht des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Der Vorstand hat zu allen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 7**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der jeweiligen Schulleitung
- d) und bis zu zwei Beisitzern

Die unter a und b genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die unter d genannten Beisitzer werden für jeweils ein Jahr gewählt. Das Mitglied zu c gehört dem Vorstand Kraft Amtes an, sofern es sich dazu bereiterklärt.

Der erste Vorsitzende - und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - vertritt den Verein im Sinne § 26 BGB.

Der Vorstand erledigt den Schriftverkehr, führt Protokoll bei den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und erstellt die Jahresrechnungslegung.

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind bei Zahlungsanweisungen einzelvertretungsbefugt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen werden erstattet.

§ 8**Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 9**Vermögensbestimmungen**

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10**Vermögensbestimmung bei Auflösung**

a) bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Unterhaltsträger der Grundschule Dedensen: Stadt Seelze.

Barbestände sind dann für die Beschaffung von Lehr- und Lernmittel nur für die Grundschule Dedensen zu verwenden.

b) bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Grundschule Dedensen) ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.